

Klarstellung des BMF zu Fragen der Lohnsteuerbefreiung von coronavirusbedingten Sonderzahlungen

Klarstellung:

Die Bonuszahlung muss nicht einmalig sein (auch Aufteilung möglich), muss aber aufgrund des Coronavirus erfolgt sein (Dokumentation erforderlich!) und darf bislang nicht gewährt worden sein. Kurzarbeit und Homeoffice sind keine Hinderungsgründe.

Gesetzestext:

§ 124b Z 350 lit.a EStG

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.